



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 2. Jänner.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 2370. (1) Nr. 28770.

Concurs - Ausschreibung.

In Folge h. Ministerial-Erlasses des Innern vom 16. v. M., 3 8106, hat Hochdaselbe im Einverständniß mit den k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen, zur Verwaltung des dormaligen Bezirkes Neudegg, im Neustädter Kreise, die Errichtung eines provisorischen l. f. Bezirkscommissariates zweiter Classe, mit dem Amtssitze zu Neudegg, dann mit nachstehendem Personal- und Besoldungsstande bewilligt: — Ein Bezirkscommissar und Richter mit dem Gehalte jährl. 800 fl., nebst Natural-Wohnung, jedoch mit der Verpflichtung zu einer baren oder fideijussorischen Cautionsleistung von 1500 fl. C. M.; ferner mit einem Kanzelepauerschale von 250 fl. und einem Reisepauschale in demselben Betrage. — Ein Actuar erster Classe mit 500 fl. und ein Actuar zweiter Classe mit 400 fl. Besoldung. — Ein Steuereinnahmer mit 600 fl. Gehalt und der Verpflichtung zu einer baren oder fideijussorischen Cautionsleistung von 900 fl. C. M.; ferner mit einem erst in der Ausmittlung begriffenen Reisepauschale für die Steuerabfuhr. — Zwei Amtsschreiber erster Classe mit je 300 fl. und ein Amtsschreiber zweiter Classe mit 250 fl. Gehalt. — Ein Amtsdienner mit jährl. 200 fl. und dem Kleidungsbeitrage von 25 fl.; endlich zwei Dienersgehilfen mit der Löhnung von je 144 fl. und einem Kleidungsbeitrage von je 15 fl. — Diejenigen, welche um eine oder die andere dieser Stellen werben wollen, werden aufgefordert: a) ihre gehörig documentirten Gesuche unmittelbar an das k. k. Kreisamt Neustadt zu richten, und längstens bis Ende k. M. Jänner 1849 dahin einzusenden; b) haben insbesondere diejenigen Bewerber, welche in einer öffentlichen Bedienstung stehen, ihre Competenzgesuche rechtzeitig durch ihre Amtsvorstellungen an das k. k. Kreisamt Neustadt gelangen zu lassen, jene aber, die bereits bei einem l. f. Bezirkscommissariate angestellt sind, haben ihre Gesuche durch das l. f. Bezirkscommissariat, bei dem sie dienen, einzureichen, welches solche seinem vorgesezten k. k. Kreisamte mit der vorgeschriebenen Qualifikationstabelle versehen, gutächtl. vorzulegen hat, auf welchem Wege sodann diese Gesuche an das k. k. Kreisamt Neustadt zu gelangen haben; c) haben sich alle Competenten überhaupt in ihren Bewerbungsgesuchen über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache, über Moralität, ihre bisherige Beschäftigung und etwaige Dienstleistung, ihr Alter, ihre Gesundheit, Religion und ihren Familienstand auszuweisen; d) haben insbesondere Bewerber um den Amtsvorsteherposten die gesetzliche Befähigung als Bezirkscommissar und Richter über schwere Polizeübertretungen, so wie zum Richteramt über Civiljustiz-Angelegenheiten, dann die Cautionsfähigkeit darzuthun; e) haben die Bewerber um die Steuereinnahmerstelle ihre Kenntnisse im Rechnungs- und Steuerwesen, dann ihre Cautionsfähigkeit nachzuweisen; f) haben sich die Bewerber um die Actuarposten auch über die volle Befähigung, wie der Amtsvorsteher, auszuweisen; g) wird bei den Bewerbern um die Amtsschreiberstellen vorzüglich auf Rechtschreibung und gute Handschrift gesehen werden; endlich h) werden unter den Bewerbern um die Amtsdienststellen Militär-Individuen, oder ausgediente Capitulanten und Patental-Invaliden vorzugsweise berücksichtigt werden, nur müssen sich alle über eine angemessene Körperstärke ausweisen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 22. Dec 1848.

3. 2373. (1) Nr. 4890.

Bekanntmachung.

(In Betreff der Wiederbesetzung des Lehramtes der Anatomie am k. k. Lyceum in Salzburg.) — An dem k. k. Lyceum in Salzburg ist das Lehramt der Anatomie, mit welchem ein Gehalt jährl. 600 fl. C. M. verbunden ist, erledigt, und es wird dessen Wiederbesetzung zu Folge h. Erlasses des Ministeriums des öffentl. Unterrichtes vom 13. d. M., 3. 7735, im Wege der freien Bewerbung Statt finden. — Die Bewerber werden aufgefordert, ihre mit den Belegen der literarischen Befähigung zur angestrebten Stelle versehenen Gesuche binnen zwei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung in die Landes-Zeitung, bei dem k. k. obderennsichen Landespräsidium einzubringen. — Vom k. k. obderennsichen Landespräsidium. Linz am 21. December 1848.

Skrbensky,

k. k. Regierungs-Präsident.

3. 2337. (3) Nr. 28101.

Gurrende

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums, über verliehene Privilegien. — In Folge eingelangten Decretes des hohen Ministeriums des Ackerbaues und Handels vom 15. November l. J., Zahl 1884 wurden an diesem Tage nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Mathias Schraml, Ingenieur, und dem Vincenz Flach, Gutsbesitzer, beide wohnhaft in Wien Leopoldstadt, Nr. 409, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Fabrication von Säbeln jeder Gattung, wodurch dieselben viel einfacher und schneller erzeugt werden können, eine schönere Form und ein gefälligeres Ansehen erlangen, und billiger als die gewöhnlichen Säbel zu stehen kommen. 2) Dem Nicolaus Hellerbarth, bürgerl. Brennholzhändler, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 293, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung hölzerner tragbarer Körbe oder Butten zum Verführen des verkleinerten Brennholzes, welche die wesentlichen Vortheile gewähren, daß der Käufer mittelst des kubischen Inhaltes der Körbe immer die gleiche und größte Menge Holz erhält; daß sich derselbe von dem richtigen Maße und der Qualität des Holzes sogleich überzeugen könne, und daß durch diese Körbe, da dieselben durch den beweglichen Boden augenblicklich von dem Holze entleert, und auch überall hingetragen werden können, gegen jede andere Verfahrungsweise bedeutend an Zeit und Raum gewonnen werde. — 3) Dem Wendelin Braun, Associé des Handlungshauses Wendelin Braun, in Mainz, (durch Anton Bürmann, Correspondent der k. k. priv. ersten österr. Versicherungs-Gesellschaft, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1116,) für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer neuen Rapsamen-Schälmaschine zur Erzeugung von Speiseöhl. (Im Großherzogthume Hessen ist diese Erfindung vom 26. Februar 1846 an, auf 5 Jahre patentirt.) — 4) Dem Anton Albrich, bürgerl. Uhrmacher, und dem Joseph Schnellinger, Mechaniker, beide wohnhaft in der Stadt Steyer, in Oberösterreich, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung der zu den Haus-, Thür- und Kasten-schlössern gehörigen Besatzungen oder Sengerichte, wodurch vollständige Sicherheit der Sperre gegen Nachschlüssel, Dietriche u. s. w. erreicht werde. — 5) Dem F. S. Rosenlechner, Kauf-

mann; dem Carl Schaarschmidt, Papierfabrikant, und dem Joseph Steiner, Mechaniker, alle drei wohnhaft in München, (durch Dr. Joseph Wibl, Hof- und Gerichtsadvocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 351,) für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Fabrication des Maschinen-Papieres mittelst Anwendung einer neu construirten Knotenfangmaschine mit aufrechtstehenden Cylindern. — Dieß wird mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die offen gehaltene Original-Beschreibung der Erfindung des Nicolaus Hellerbarth sich bei der k. k. niederösterr. Regierung zur allgemeinen Einsicht verwahrt befindet. — Laibach am 11. December 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3 2358. (2) Nr. 9768, ad 27697.

Edict

des k. k. Stadt- und Landrechtes in Görz, betreffend die Erneuerung der Hypotheken. — Um jene Schwierigkeiten zu beseitigen, welche im Laufe der Zeit aus dem eigenthümlichen Zustande der auch die Grundbücher des flachen Landes umfassenden Görzer Landtafel hervorgegangen sind, um insbesondere die hinsichtlich der Wirkung und des Bestandes mancher älteren Inscriptionen obwaltende Ungewißheit zu heben, und ein ordnungsmäßiges und verlässliches Verführen bei Verfassung der Tabular-Extracte herbeizuführen, wird in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 23. August l. J., bekannt gegeben mit Decret des hohen k. k. Justiz-Ministeriums vom 31. desselben M., 3. 2651, Folgendes verordnet: 1) Alle bei der Görzer Landtafel in Folge von Gesuchen, welche vor dem 1. Jänner 1825 angebracht worden sind, erworbene Hypothekar-, Pfand- und Servitutrechte, sowohl auf Grundstücke als auf Häuser, oder Urbarien, müssen, so weit dieselben noch bestehen, bis Ende December 1849, behufs ihrer Erneuerung angemeldet werden, diese Grundstücke und Urbarien mögen sich innerhalb der Grenzen des dormaligen Görzer Kreises befinden, oder zu Gemeinden gehören, welche gegenwärtig mit krainischen Bezirken, oder mit dem Istrianer Kreise vereinigt sind. — 2) Zu diesem Ende liegt es den Betheiligten ob, ihre mit den intabulirten Urkunden belegten und gegen die dormaligen Besitzer der belasteten Realitäten gerichteten Gesuche, vor Ablauf obiger Frist bei dem Stadt- und Landrechte in Görz zu überreichen, und darin das Recht, dessen Intabulation oder Pränotation erneuert werden soll, so wie die belasteten Realitäten genau anzugeben. Hinsichtlich der nicht im Görzer Kreise gelegenen Realitäten, welche seither aus der Görzer Landtafel ausgeschieden worden sind, nämlich alle jene, welche in den Gemeinden Grussizza, Passiack, Pregarie, Slivie, dann Resderta, Grusuje, Groß Ubelsku, Klein Ubelsku, St. Weit und Gozza, wie auch in Droschnaberdu gelegen sind, worüber bezüglich der ersten vier die Grundbuchführung an das k. k. Bezirksgericht Castellnuovo in Istrien übertragen worden, bezüglich der nächstfolgenden vier Gemeinden das Grundbuch bei der ehemaligen Herrschaft Práwald, dann für St. Weit und Gozza das Grundbuch bei der vormaligen Herrschaft Wippach, endlich für Droschnaberdu die Grundbuchführung jüngst hin an das k. k. Stadt- und Landrecht in Laibach übertragen worden ist, müssen die Erneuerungsgesuche bei vorbenannten Behörden und Aemtern angebracht werden. — 3) In Betreff solcher Hy-

potheken, welche auf Güter am rechten Isonzo-Ufer vor Einführung der italienischen Hypothekämter daselbst, d. i. vor dem 1. April 1808, erworben worden sind, muß in den Erneuerungsgesuchen ausgewiesen werden, daß dieselben in Gemäßheit des Decretes der ehemaligen italienischen Regierung aus Mailand vom 25. October 1808 und des späteren aus Raab vom 25. Juni 1809, dann der höchsten Entschliebung vom 27. August 1819 (Hofdecret vom 6. Sept. 1819, Z. 1602, der F. G. S.) aufrecht erhalten worden seyen. — 4) Das Stadt- und Landrecht wird die vorkommenden Gesuche prüfen und darauf sehen, ob die angesuchte Erneuerung in dem gegenwärtigen Stande der Landtafel gegründet sey oder nicht, und dieselbe im ersteren Falle bewilligen, im letzteren abschlagen, und dem Landtafelamte die Anmerkung des dießfälligen Bescheides im Instrumentbuche am Rande der bezüglichen Urkunde auftragen. Sowohl von der bewilligten, als von der abgeschlagenen Erneuerung sind die betheiligten Parteien zu verständigen. Nur dann kann die Verständigung der Gegenpartei unterbleiben, wenn es sich von Erneuerung einer, keinem Zweifel unterliegenden Post handelt, und aus den Acten erhellt, daß der Besitzer des belasteten Gutes bereits zur Zeit der bewilligten Intabulation oder Pränotation von dieser Bewilligung vorschristmäßig verständigt worden ist. — 5) Sowohl gegen die bewilligte, als gegen die abgeschlagene Erneuerung steht dem Theile, welcher sich beschwert glaubt, wie gegen andere unterrichterliche Verordnungen der Recurs an den höheren Richter offen, doch ist dieser Recurs binnen 8 Tagen bei dem Stadt- und Landrechte anzubringen. — 6) So lange der abschlägige unterrichterliche Bescheid nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird die Post, von der es sich handelt, in den Tabular-Extracten mit der Anmerkung, daß die Erneuerung angesucht, aber abgeschlagen worden sey, aufgenommen werden. — 7) Die Wirkung der bewilligten Erneuerung ist der landtäfelliche Fortbestand der erneuerten Post in ihrer bisherigen Wirksamkeit, sowohl was das Recht selbst, als was die Priorität betrifft. Beide werden fortan in Betreff aller Rechtswirkungen auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Eintragung bezogen, da durch die Erneuerung an den erworbenen Rechten nichts geändert, sondern nur der Bestand derselben in's Klare gesetzt werden soll. Es sollen daher auch die bis zum Augenblicke der Anmeldung durch Ersizung oder Verjährung erworbenen Rechte, durch die Erneuerung der Tabularpost keine Aenderung erleiden, insbesondere die Verständigung des Belasteten von der bewilligten Erneuerung nicht nach §. 1497 des b. G. B. als eine Unterbrechung der Ersizung oder Verjährung angesehen werden. — 8) Die Wirkung der unterlassenen Anmeldung, so wie der rechtskräftig abgeschlagenen Erneuerung, besteht in dem Verluste sowohl der Priorität als des dinglichen Rechtes selbst. Wird die Urkunde in der Folge von Neuem intabulirt oder pränotirt, so gilt die Intabulation oder Pränotation nur vom Tage der neuen Bewilligung. — 9) Die Erneuerung einer mit Superintabulationen oder Superpränotationen beschwerten Post kann sowohl von dem intabulirten oder pränotirten, als auch von dem superintabulirten oder superpränotirten Gläubiger rechtswirksam angesucht werden. — 10) Die Erneuerungsgesuche und die darüber erfolgenden Bescheide und Amtshandlungen unterliegen keinem Stempel und keiner Taxe oder sonstigen Gebühr. — Vom k. k. Stadt- und Landrechte. Görz, am 2. November 1848.

3. 2347. (3) Nr. 28718.

K u n d m a c h u n g.

Mit Beginne des Schuljahres 1848/9 ist der erste Platz der vom Johann Preschern, gewesenen Dompropst zu Laibach, errichteten Studentenstiftung, im dermaligen Ertrage jährlicher 154 fl. 10 kr. C. M., in Erledigung gekommen und wieder zu besetzen. — Diese Stiftung ist vorzugsweise für Studierende, welche dem Stifter verwandt sind, in deren Ermanglung aber für arme Studierende überhaupt bestimmt. — Der Genus derselben ist aber auf die Gymnasial- und die philosophischen Studien beschränkt und kann nach deren Vollendung nur noch in der Theologie fort-

bezogen werden. — Das Präsentationsrecht steht dem fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach zu. — Bewerber um dieses Stipendium haben ihre, mit dem Lauffscheine, dem Armuths- und Impfungszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von den beiden lehtverfloffenen Semestern 1847/48 und im Falle sie aus dem Titel der Verwandtschaft dasselbe in Anspruch zu nehmen gedenken, mit dem Stammbaume documentirten Gesuche unmittelbar bei dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate bis 15. Jänner 1849 zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Subernium. — Laibach am 14. December 1848.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 2363. (1) Nr. 3791.

K u n d m a c h u n g.

Vom 1. Jänner angefangen werden die bisher bestehenden wöchentlich zweimaligen Reitposten zwischen Laibach und Klagenfurt auf wöchentlich fünfmalige Reitposten, mit dem Fortbestande der wöchentlich zweimaligen Kalesfahrten, unter Anhoffnung der höheren Genehmigung vermehrt, wodurch eine tägliche Postverbindung zwischen Laibach und Klagenfurt hergestellt wird. — Diese Reitposten werden von Laibach jeden Sonntag, Montag,

3. 2362. (2)

A u f r u f a n

unsere lieben Nachbarn in Krain.

Die h. illyr. Landesstelle hat unterm 10. August 1848, Z. 18326, über Einschreiten des k. k. Militär-Commando's des Küstenlandes gestattet, daß hierländige Individuen, welche der Militärpflicht bereits entsprochen, oder von derselben befreit sind, dann nach Vollendung der heurigen krainischen Recruten-Stellung auch hierländige Militärpflichtige in jene Istrianer Frei-Division aufgenommen werden dürfen, deren Errichtung uns hohen Orts übertragen wurde.

Wir laden Euch daher ein, liebe Nachbarn, Euch brüderlich in unsere Reihen zu stellen, wo Ihr der herzlichsten Aufnahme versichert seyn könnet.

Das Istrianer Frei-Corps wird nach folgenden Grundsätzen gebildet:

- 1) Die Verpflichtung zum Dienste gilt nur auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges.
- 2) Der Dienst beschränkt sich nur auf Istrien und sein Küstenland, auf die Vertheidigung dieses und seiner Inseln.
- 3) Die für die österr. Armee bestehenden Gesetze und Vorschriften, in soferne sie durch gegenwärtige Bestimmungen nicht modifizirt sind, gelten auch für das Istrianer Frei-Corps.
- 4) Wer in diesem Dienste untauglich würde, hat auf die, in den für die k. k. Armee bestehenden Vorschriften gegründete Staatsversorgung Anspruch.
- 5) Bei Auflösung des Istrianer Frei-Corps können alle jene, die zur Zufriedenheit gedient, wenn sie es wünschen, mit den von ihnen im Frei-Corps erlangten Rang in die k. k. Armee übergeben.
- 6) Gegen Stellung eines tauglichen Ersahmannes können nach Umständen kurze Urlaube ertheilt werden, welche jedoch die eingegangene Verpflichtung nicht auflösen.
- 7) Die Löhnungen sind jenen der Infanterie in der k. k. Armee gleich, und sonach besteht die Gebühr eines Gemeinen sammt Beiträgen in täglichen 10 kr., anbei erhält jeder Mann ohne Unterschied der Charge einen halben Laib Brot.
- 8) Die Bekleidung und Kopfbedeckung ist nach dem landesüblichen Schnitte des Alt-Oesterreichisch-Istrianer Landmanns, womit der Eintretende nebst Wäsche und Beschuhung versehen wird.
- 9) Das militärische Abzeichen besteht in einer himmelblauen Humpe (Wollbuschen) und einer Rose auf der Mütze — die Chargen erhalten das Distinctions-Zeichen auf der linken Brustseite.
- 10) Waffen, Munition und Rüstung werden vom Staate erfolgt.
- 11) Beim Eintritte erhält jeder Mann ein Handgeld von 3 fl., der Corporal 4 fl. und der Feldwebel 5 fl.

12) Die Corporäle und Feldwebel werden thunlichst dem Frei-Corps selbst entnommen. Auch können intelligente und dazu geeignete Landeskinder bei der Besetzung der jüngsten Offiziers-Stellen berücksichtigt werden.

13) Die Aufnahme zu diesem Frei-Corps findet in der Regel zu Mitterburg (Pisino) im Küstenlande Statt. Für Krain wird dieselbe aber zu Laibach von einem dortselbst aufgestellten Offizier der Istrianer Freiwilligen-Truppe vorgenommen.

Dieß, liebe Nachbarn in Krain, sind die Bedingungen, unter denen das Istrianer Freiwilligen-Corps errichtet wird.

Indem Ihr die Euch so nahe liegenden Küsten Istriens gegen die Feinde unseres Vaterlandes vertheidigen helft, schützt Ihr auch Euer Land! Ihr, die Ihr Euerem Vaterlande bereits als Soldaten gedient, und auch in diesem Kriege noch zeigen wollt, daß Ihr Männer seyd, und Ihr Jünglinge, die in der Heimath den Beruf nicht erhielten, und doch gern auf kurze Zeit an der Ehre Euerer Brüder Theil nehmen wollt, wir erwarten Euch mit offenen Armen und mit dem Rufe: Hoch lebe unser constitutioneller Kaiser Franz Joseph I.! hoch Oesterreich! hoch das geliebte Vaterland!

Im Auftrage des küstentl. Militär-Commando's

Laibach am 27. December 1848.

Joseph Freih. Lazarich v. Lindaro,

Joseph Freih. Reichlin v. Meldegg,

k. k. Obrist,

k. k. Obristwachtmeister.

Marie Theresiens Ordens-Ritter.